

IdNr. Ehemann 62 891 354 026  
 IdNr. Ehefrau 88 762 351 946  
 Steuernummer 079/220/01906  
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

18109 Rostock  
 Möllner Str. 13  
 Zi.Nr.: A211  
 Tel.: 0381/12845-4424

Finanzkasse  
 Rostock  
 18109 Rostock  
 Möllner Str. 13  
 Zi.Nr.: B421  
 Tel.: 0381/12845-4514

Finanzamt 18071 Rostock Pf 201062

DV 06 0,90 Deutsche Post



\*B04\*02\*000405\*

Freund & Partner GmbH  
 Steuerberatungsges.  
 Adolf-Wilbrandt-Str.14  
 18055 Rostock

9451

Po. Bu	5769
Eingang	3.6.10
Rechtsbehelf	
erledigt	7.6.10

**Bescheid für 2008**

über  
**Einkommensteuer**  
 und  
**Solidaritätszuschlag**

für  
 Herrn und Frau Prof. Dr. Mathias und Andrea Freund Gr. Mönchenstraße 2  
 18055 Rostock

**Festsetzung**

**Art der Steuerfestsetzung**

Der Bescheid ist nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO geändert.  
 Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.



Festgesetzt werden.....  
 ab Steuerabzug vom Lohn.....  
 Zinsabschlag.....  
 verbleibende Steuer.....  
**A b r e c h n u n g** (Stichtag 25.05.2010)  
 bereits getilgt.....  
 von der Finanzkasse ausgezahlt.....  
 mithin sind zuviel entrichtet.....

Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €
22.441,00	1.030,97
20.472,00	1.029,49
1.378,00	75,75
591,00	-74,27
619,00	72,73
28,00	1,54

Das Guthaben von 29,54 € wird erstattet auf Konto 175142705  
 bei Postbank Stuttgart (BLZ 60010070).

**Vorauszahlungen**

Als Vorauszahlungen werden festgesetzt und sind zu entrichten:				
	10. März €	10. Juni €	10. September €	10. Dezember €
<b>Einkommensteuer:</b>				
2010			0,00	0,00
2011 und weitere Jahre	210,00	210,00	210,00	210,00
<b>Solidaritätszuschlag:</b>				
2010			0,00	0,00
2011 und weitere Jahre	0,00	0,00	0,00	0,00

Bescheid für 2008 über Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag  
 vom 02.06.2010

**Besteuerungsgrundlagen**

**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €
<b>Einkünfte aus selbständiger Arbeit</b> aus freiberuflicher Tätigkeit aus anderer selbständiger Arbeit	1.319 1.916		
<b>Einkünfte</b>	<b>3.235</b>		
<b>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b> Bruttoarbeitslohn Werbungskosten Wege Wohnung - Arbeitsstätte Ehemann Wege mit eigenem Pkw 230 Tage x 8 km x 0,30 € 552,00 Entfernungspauschale 552 Beiträge zu Berufsverbänden 2.204 übrige Werbungskosten 1.049 ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten 2.611	68.317    552 2.204 1.049 2.611	14.997       920	
<b>Einkünfte</b>	<b>61.901</b>	<b>14.077</b>	
<b>Einkünfte aus Kapitalvermögen</b> Einnahmen ab Werbungskosten bzw. -Pauschbetrag Sparer-Freibetrag	6.194 298 1.500		
<b>Einkünfte</b>	<b>4.396</b>		
<b>Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung</b>	<b>14.266</b>		
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>	<b>83.798</b>	<b>14.077</b>	<b>97.875</b>
ab 30 % des Schulgeldes im Kalenderjahr 2008 geleistete Zuwendungen § 10b EStG im Veranlagungszeitraum abzugsfähig		383 383	1.140 383
<b>Beschränkt abziehbare Sonderausgaben</b>			
Versicherungsbeiträge		12.716	
Vorwegabzug Minderung nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG	6.136 6.136	0	0
verbleibende Versicherungsbeiträge ab Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 Nr.1 EStG		12.716 2.668	2.668
verbleiben davon höchstens abzugsfähig		10.048 1.334	1.334
<b>Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben</b>		<b>4.002</b>	<b>4.002</b>
		<b>Einkommen</b>	<b>92.350</b>
ab Freibeträge für Kinder für das am 28.10.1984 geborene Kind Freibeträge für Kinder für das am 13.05.1988 geborene Kind Freibeträge für Kinder für das am 17.12.2001 geborene Kind			2.904 2.904 5.808
<b>zu versteuerndes Einkommen</b>			<b>80.734</b>



Bescheid für 2008 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag  
 vom 02.06.2010

**Berechnung der Steuer**

	€
zu versteuern mit Progressionsvorbehalt nach dem Splittingtarif mit 23,2230 % aus 80.734 ab ausländische Steuern	18.748 3
<b>verbleiben</b>	<b>18.745</b>
dazu Kindergeld für das am 28.10.1984 geborene Kind	924
Kindergeld für das am 13.05.1988 geborene Kind	924
Kindergeld für das am 17.12.2001 geborene Kind	1.848
<b>festzusetzende Einkommensteuer</b>	<b>22.441</b>

**Berechnung des Solidaritätszuschlags**

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 3 Kind(er) i.H.v. 11.616 €	80.734
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt	18.745,00
<b>Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag</b> davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	<b>18.745,00</b> 1.030,97

**E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g**

Dieser Bescheid ändert den Bescheid vom 22.04.2010 .  
 Hierdurch erledigt sich Ihr Einspruch/Antrag vom 26.04.2010 .  
 Bewahren Sie auch die Nachweise über die Einkünfte und Bezüge Ihres volljährigen Kindes auf, weil Sie diese ggf. auch bei der Familienkasse vorlegen müssen.  
 Kinderbetreuungskosten können im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge nur mit 2/3 der Aufwendungen berücksichtigt werden.  
 Beiträge zur Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht und Kapitalversicherungen wurden in Höhe von 88 % als Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt.  
 Die Günstigerprüfung hat ergeben, dass die Ermittlung der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen nach der Rechtslage 2004 zu einem günstigeren Ergebnis führt.

Für 3 Kind(er) wurde ein Freibetrag für Kinder gemäß § 32 Abs. 6 EStG berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden - auch soweit lediglich ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch bei der Bemessung der Unterhaltsverpflichtung nach § 1612b BGB besteht - insoweit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet (§ 31 EStG). Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 51 a Abs. 2 EStG) wurde dagegen das Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen nicht hinzugerechnet.

Leistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG (z.B. Lohnersatzleistungen) für die Ehefrau in Höhe von 263 € wurden mit 263 € in die Berechnung des Steuersatzes einbezogen (Progressionsvorbehalt).

Bitte informieren Sie innerhalb der Einspruchsfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) das Finanzamt, wenn bisher nicht erfasste Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeits- bzw. Betriebsstätte, z.B. höhere Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, oder zusätzliche Werbungskosten oder Betriebsausgaben, z.B. Kosten für einen Unfall auf dem Weg von oder zu der regelmäßigen Arbeits- bzw. Betriebsstätte, aufgrund des Gesetzes zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale vom 20. April 2009 (Bundesgesetzblatt Teil I S.774) zu berücksichtigen sind. Das Finanzamt wird dann eine weitere Änderung dieser Steuerfestsetzung prüfen.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 AO vorläufig hinsichtlich  
 - der beschränkten Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen  
 (§ 10 Abs. 3, 4, 4a EStG)



Bescheid für 2008 über Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag  
 vom 02.06.2010

- der Nichtberücksichtigung pauschaler Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben in Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung nach § 12 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages
- der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zur Rentenversicherung als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG
- der Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben (Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22. Dezember 2005, BGBl. I S. 3682)
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG
- der Höhe des Grundfreibetrages (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)
- des verfassungsmäßigen Zustandekommens des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, 2004 I S. 69); dieser Vorläufigkeitsvermerk stützt sich nur auf § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO.
- der Anwendung der Neuregelung zur Abziehbarkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2007, § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG)
- der beschränkten Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten (§ 4f, § 9 Abs. 5 Satz 1, § 10 Abs. 1 Nrn. 5 und 8 EStG)

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich  
 - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch Anwendung bzw. Auslegung des einfachen Rechts entscheidet. Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.  
 Der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten umfasst auch die Frage einer eventuellen einfachgesetzlich begründeten steuerlichen Berücksichtigung.

**Besteuerungsgrundlagen für Vorauszahlungen**

**Berechnung der Bemessungsgrundlage**

	Ehemann €	Ehefrau €	Insgesamt €
<b>Einkünfte aus selbständiger Arbeit</b>			
aus freiberuflicher Tätigkeit	1.319		
aus anderer selbständiger Arbeit	1.916		
<b>Einkünfte</b>	<b>3.235</b>		
<b>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b>			
Bruttoarbeitslohn	68.317	14.997	
ab Werbungskosten	3.805		
ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag		920	
erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten	2.611		
<b>Einkünfte</b>	<b>61.901</b>	<b>14.077</b>	
<b>Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung</b>	<b>14.266</b>		
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>	<b>79.402</b>	<b>14.077</b>	<b>93.479</b>

Bescheid für 2008 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag  
 vom 02.06.2010

Gesamtbetrag der Einkünfte (Übertrag)		93.479
ab 30 % des Schulgeldes im Kalenderjahr 2010 geleistete Zuwendungen § 10b EStG		1.140
im Veranlagungszeitraum abzugsfähig	383 383	383
<b>Beschränkt abziehbare Sonderausgaben</b>		
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen davon 70 % ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung verbleiben	2.986 2.091 1.493 598	598
übrige Vorsorgeaufwendungen davon abzugsfähig	11.223	3.800
Summe der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen		4.398
Für die Anwendung des ESt-Tarifs maßgebender Betrag		87.558

**Berechnung der Jahresvorauszahlungen 2010**

	€
zu versteuern nach dem Splittingtarif	87.558
<b>Einkommensteuer</b>	<b>20.808</b>
ab Steuerabzug vom Lohn (Ehemann)	19.321
ab Steuerabzug vom Lohn (Ehefrau)	630
<b>Jahresvorauszahlungsbetrag 2010 - Einkommensteuer -</b>	<b>857</b>
ab bisher festgesetzte Vorauszahlungen	
zum 10. März	990
zum 10. Juni	0
<b>Restbetrag für 2010</b>	<b>0</b>

**Berechnung der Vorauszahlungen für den Solidaritätszuschlag**

	€
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 3 Kind(er) i.H.v. 14.016 €	73.542
darauf entfallende Einkommensteuer	15.730,00
<b>Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag</b>	<b>15.730,00</b>
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	865,15
ab Solidaritätszuschlag vom Arbeitslohn	900,79
<b>Jahresvorauszahlungsbetrag 2010 - Solidaritätszuschlag -</b>	<b>0,00</b>
ab festgesetzte Vorauszahlung zum 10. März	35,00
ab festgesetzte Vorauszahlung zum 10. Juni	0,00
<b>Restbetrag für 2010</b>	<b>0,00</b>



Bescheid für 2008 über **E i n k o m m e n s t e u e r** und Solidaritätszuschlag  
vom 02.06.2010

### **E r l ä u t e r u n g e n z u d e n V o r a u s z a h l u n g e n**

Bei der Berechnung der Vorauszahlungen wurden bestimmte Einnahmen aus Kapitalvermögen, die voraussichtlich der Abgeltungssteuer unterliegen werden, sowie Werbungskosten und anzurechnende Steuerabzugsbeträge nicht berücksichtigt. Die ausländische Steuer auf die ausländischen Einkünfte des Ehemannes wurde insoweit angerechnet, als auf diese ausländischen Einkünfte deutsche Einkommensteuer entfällt (§ 34 c Abs. 1 und 6 EStG). Bei der Berechnung der Vorauszahlungen ab 2010 wurde das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009 berücksichtigt.

### **R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g**

Die Festsetzung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und der Vorauszahlungen kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z.B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z.B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

### **Z a h l u n g u n d F o l g e n v e r s p ä t e t e r Z a h l u n g**

Bitte zahlen Sie unbar, möglichst durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Konten des Finanzamts siehe erste Seite unten). Vergessen Sie bitte nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten.

Für künftig fällig werdende Steuerzahlungen können Sie auch die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren erklären. Vordrucke erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Fällige Steuerzahlungen werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Eine Zahlung gilt als wirksam geleistet:

- bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Finanzkasse) an dem Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird,
- bei erteilter Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.



Bescheid für 2008 über E i n k o m m e n s t e u e r und Solidaritätszuschlag  
vom 02.06.2010

A l l g e m e i n e s: Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch  
als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden.

